



**HJH Personalvermittlung
& Beratung**

Fachwirt (FH)

Hans-Joachim Holländer

Auf der Höh 33

53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefon: +49(0)2247 – 74 261

Mobil: +49(0)172 – 90 55 934

Email: hjhpersonalberatung@hjhollaender.de

Web: <http://www.hjhollaender.de/pv>

USt-ID: 220/5188/0079

IBAN: DE32 37050299 0012004751

Urteile des BAG zum Arbeitszeugnis

Abholung des Arbeitszeugnisses

1. Grundsätzlich muß der Arbeitnehmer seine Arbeitspapiere, zu denen auch das Arbeitszeugnis gehört, bei dem Arbeitgeber abholen.
2. Nach § 242 BGB kann der Arbeitgeber im Einzelfall gehalten sein, dem Arbeitnehmer das Arbeitszeugnis nachzuschicken.

Urteil des BAG vom 08.03.1995, 5 AZR 848/93

Zeitpunkt des Anspruchs auf ein Arbeitszeugnis

Ein fristgerecht entlassener Arbeitnehmer hat spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist der bei seinem tatsächlichen Ausscheiden Anspruch auf ein Zeugnis über Führung und Leistung (§ 630 BGB) und nicht lediglich auf ein Zwischenzeugnis. Das gilt auch dann, wenn die Parteien in einem Kündigungsschutzprozeß über die Rechtmäßigkeit der Kündigung streiten.

Urteil des BAG vom 27.02.1987, 5 AZR 710/85.

Haftung des Arbeitgebers bei verweigertem Arbeitszeugnis

1. Verletzt der Arbeitgeber schuldhaft seine Pflicht, dem Arbeitnehmer das in HGB § 73 näher beschriebene Zeugnis zu erteilen, so haftet er dem Arbeitnehmer für den Minderverdienst, der diesem dadurch entsteht, dass er bei Bewerbungen kein ordnungsmäßiges Zeugnis vorweisen kann.
2. Für den Nachweis dafür, daß ein Minderverdienst auf die Vertragsverletzung des Arbeitgebers zurückzuführen ist, kommen dem Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweiserleichterungen des BGB § 252 S. 2 zugute. Ob die Voraussetzungen des BGB § 252 S. 2 vorliegen, hat das Gericht nach den Maßstäben des ZPO § 287 Abs 1 S 1 zu würdigen.

Urteil des BAG vom 26.02.1976, 3 AZR 215/75.